



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**KiTa**  
Qualitätsgesetz



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung,  
(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 12. August 2019  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

## **Präambel**

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

## **§ 1**

### **Ziele und Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
  2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
  3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### **§ 3 Qualitätsentwicklung**

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

### **§ 4 Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

### **§ 5 Monitoring, Evaluation**

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

## § 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

## § 8

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9

### Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

**Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern.**

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

**Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

**Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring

**Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den

31.7.2023

Schwerin, den .....



Lisa Paus  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend



Simone Oldenburg  
Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

*Bitte ankreuzen im Formular*

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

*Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

### Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

#### Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>1</sup>  Neue Maßnahme<sup>2</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.*

---

<sup>1</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>2</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:*

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

*Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext*

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

*Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).*

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>3</sup>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.*

<sup>3</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

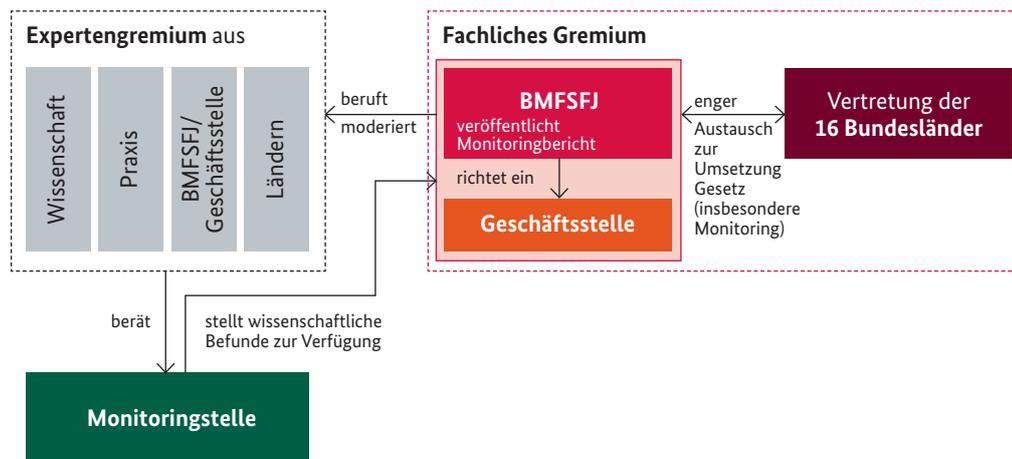
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

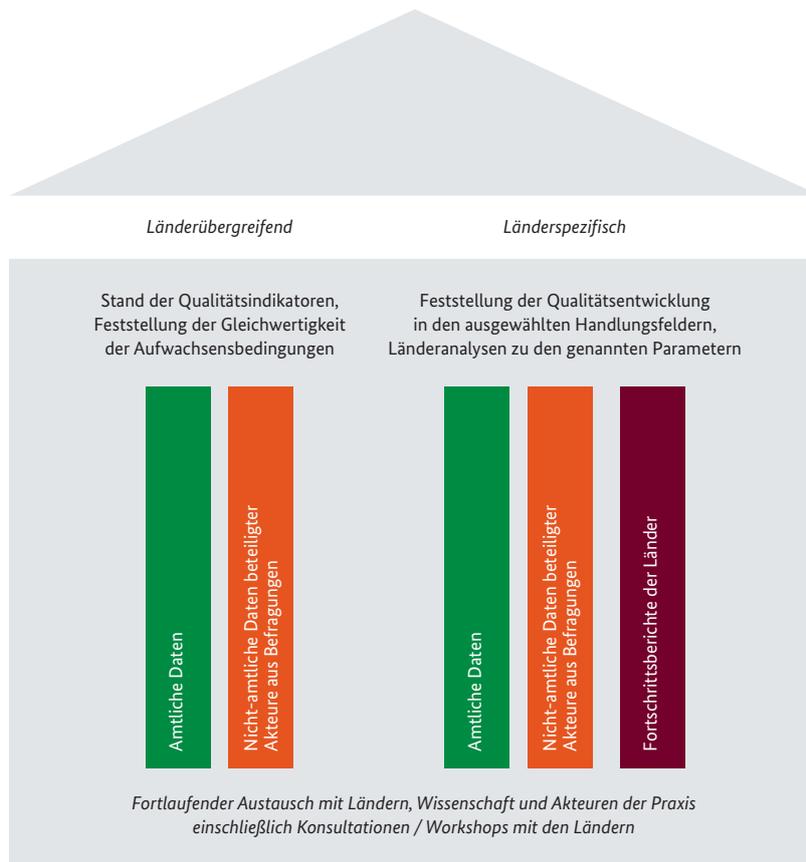
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern

vom 1. Januar 2023

## I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Mecklenburg-Vorpommern stellt als **familienfreundliches Land** ein **den Bedarfen der Eltern entsprechendes Betreuungsangebot beitragsfrei** zur Verfügung. Mecklenburg-Vorpommern ist **Spitzenreiter** bei der **Inanspruchnahme von KiTa-Plätzen** und der **Bereitstellung flexibler Betreuungszeiten** sowie bei der **Abdeckung der Betreuungsbedarfe der Eltern**.

Im Jahr 2022 lag die Besuchsquote der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei 95,6 Prozent (Quelle: Statistisches Amt MV, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern 2022) und damit an der Spitze im Ländervergleich. Gleichzeitig stellt dies eine nahezu vollständige Betreuung der Kinder dieser Altersgruppe dar. Bereits im Jahr 2021 wurden die Bedarfe der Eltern ausweislich des Monitoringberichts zum KiQuTG 2022, S. 707 zu 95 Prozent gedeckt. Auch damit liegt Mecklenburg-Vorpommern im Ländervergleich an der Spitze.

Die Besuchsquote der Kinder unter 3 Jahren lag im Jahr 2022 bei 58,06 Prozent. Damit liegt das Land in der Bedarfsdeckung, ausweislich des Monitoringberichts zum KiQuTG 2022, S. 75, ebenfalls an der Spitze im Ländervergleich.

Mit einem im Ländervergleich überdurchschnittlich hohen Angebot an Betreuungszeiten mit einem Umfang von über 35 Stunden wöchentlich und einer nicht erheblichen Inanspruchnahme von Betreuungszeiten unter 25 Stunden wöchentlich hat das Land eine Spitzenposition bei dem Angebot flexibler Betreuungszeiten (Quelle: Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, S. 710).

Es besteht eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Kindertagesförderung, die eine **gerechte Teilhabe an frühkindlicher Bildung** herstellt und die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** in den Fokus rückt. § 3 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) bestimmt die Aufgaben der Frühkindlichen Bildung in der Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommerns. Grundlage der individuellen Förderung ist die verbindliche Bildungskonzeption für Kinder von 0 bis 10 Jahren. Sie ist eine Handlungsanleitung für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Die **Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln**. Besondere Schwerpunkte sind die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Schule, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern (vgl. § 3 Absatz 1 bis Absatz 6 KiföG M-V), die verbindliche pädagogische Konzeption (vgl. § 10 Abs. 2 KiföG M-V). Die einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption ist Bestandteil der Leistungs- und Entgeltvereinbarung (vgl. § 24 Absatz 4 KiföG M-V).

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über einen sehr hohen Anteil an Fachkräften in der Kindertagesförderung:

Der Anteil an pädagogischen Fachkräften betrug im Jahr 2022 ausweislich der Daten der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe des statistischen Bundesamtes (KJH-Statistik) 84,2 Prozent des gesamten Personals in den Kindertageseinrichtungen. Mecklenburg-Vorpommern nimmt mit diesem hohen Anteil an pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einen Spitzenplatz im Ländervergleich ein.

Die Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern stellt sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt dar:

2020: 683.292.339,35 Euro  
2021: 739.383.372,97 Euro  
2022: 797.122.742,10 Euro

Die durchschnittliche jährliche Steigerung der Kosten für die Kindertagesförderung beträgt 7,4 Prozent.

Neben der Einführung der Elternbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019 und der vollständigen Elternbeitragsfreiheit zum 1. Januar 2020 (vgl. § 29 Absatz 1 KiföG M-V) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren stetig die Qualitätsstandards in der Kindertagesförderung verbessert.

Hierzu sollen im Folgenden einige Beispiele genannt werden:

- Die berufsbegleitende Aufbauweiterbildung für den praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige wurde umgesetzt (§ 2 Absatz 5 und Anlage 1e der Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVSoz M-V).
- Das Fachkraft-Kind-Verhältnis wurde in den letzten Jahren schrittweise verbessert. In der Altersgruppe ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule wurde das Fachkraft-Kind-Verhältnis von 1:18 auf 1:17 ab dem Jahr 2011, sodann auf 1:16 mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 und zum 1. August 2015 auf 1:15 (vgl. § 14 Abs.1 Nr. 2 KiföG M-V) verbessert. Der Personalschlüssel wird in den Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte festgelegt (vgl. § 24 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 2 KiföG M-V). Das Fachkraft-Kind-Verhältnis legt fest, wie viele Kinder eine Fachkraft durchschnittlich fördert. Der Personalschlüssel ist eine Berechnungsgrundlage für die Gewährleistung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses. In den Personalschlüsseln werden durchschnittliche Fehltag (Urlaubstage, Krankheitstage, Fort- und Weiterbildungen und die mittelbare pädagogische Arbeit) der pädagogischen Fachkräfte berücksichtigt.
- Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit 2020 jährlich eine Zuweisung in Höhe von 5 Mio. Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern, die diese an die Träger weiterleiten (vgl. § 26 Absatz 5 KiföG M-V). Voraussetzung für den Erhalt der Mittel ist ein überdurchschnittlicher Anteil übernommener Anteile der Verpflegungskosten im vorvergangenen Jahr. Darüber hinaus muss die Kindertageseinrichtung das Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten (DESK 3-6 R) anwenden. Das DESK-Verfahren unterstützt die Fachkraft bei ersten Anzeichen für erhebliche Abweichungen von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung von Kindern, die Anlass für eine gezielte Diagnostik geben und ggf. Frühfördermaßnahmen begründen. Die landesweitig zu 100 Prozent zur Verfügung gestellten Mittel dienen daher dem übergeordneten Förderziel der Herstellung von Chancengerechtigkeit bis zum Eintritt in die Schule. Mit 200.000 Euro jährlich fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus die wissenschaftlich fundierte Analyse und Aufbereitung (Evaluation) zur Überprüfung der Wechselwirkung zwischen Zielstellung der Förderung und Wirksamkeit der Maßnahmen.
- Die mit Novellierung des KiföG M-V seit dem 1. Januar 2020 gesetzlich normierte Qualitätsentwicklung wurde in den Folgejahren verstetigt:
  - Die Kindertageseinrichtungen haben in ihren einrichtungsspezifischen Konzeptionen Aussagen zu Maßnahmen der Personalentwicklung des pädagogischen Personals zu treffen.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Die mit dem neuen Finanzierungssystem des KiföG M-V seit dem 1. Januar 2020 und der Elternbeitragsfreiheit einhergehende Möglichkeit einer tarifgerechten Entlohnung des pädagogischen Personals hat sich stetig verbessert. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich mit 54,5 Prozent an den sich hiernach ergebenden Kostensteigerungen (vgl. § 26 KiföG M-V). Die Eltern sind an diesen Kostensteigerungen nicht mehr beteiligt.
- Die Kindertagespflege wurde gestärkt durch
  - die gesetzliche Festlegung einer Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e.V. entwickelten Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder einer vergleichbaren Qualifikation;
  - die Verstetigung der verbindlichen Regionaltreffen, mit dem Ziel, die Vernetzung und den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen zu verbessern (vgl. § 20 Absatz 2 KiföG M-V). Die Kosten hierfür sind Bestandteil der finanziellen Beteiligung des Landes (vgl. § 26 Absatz 1 i.V.m. § 26 Absatz 9 KiföG M-V).

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	460.021.002,00 €
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	9.491.802,00 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	0 €
<b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden</b>	78.978.700,00 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	37.693.000,00 €

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### **Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses**

**(Altersgruppe: 3-6 auf 1:14)**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>1</sup>  Neue Maßnahme<sup>2</sup>

- a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der sukzessiven Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses soll die Betreuungsrelation der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule (in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen) und hierdurch die Betreuungsqualität insgesamt verbessert werden.

- b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird ausweislich der Ziffer 356.4 des Koalitionsvertrages für die 8. Legislaturperiode (2021-2026) in der anstehenden Novellierung des KiföG M-V die weitere Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten von 1:15 auf 1:14 ab September 2024 gesetzlich dauerhaft umsetzen.

Durch die sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses werden zusätzliche Personalstellen geschaffen. Geplant ist, die Mittel hierfür im Rahmen der Konnexitätsverhandlungen zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) im Landesanteil an den Kosten der Kindertagesförderung zu berücksichtigen. Das Land übernimmt die Kosten zu 100 Prozent. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden auch die Modalitäten der Abrechnung der Kosten bestimmt.

---

<sup>1</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>2</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) beginnt die Umsetzung der Maßnahme (geplant 01.09.2024).

- Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und Beginn der Umsetzung: geplant zum 01.09.2024.
- Nachfolgende Abrechnung der Kosten nach den sich im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) ergebenden Modalitäten.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Der Fortschritt wird gemessen an der Entwicklung der Personal-Kind-Schlüssel (Kinder- und Jugendhilfestatistik).

**Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Absicherung der Verbesserung des durchschnittlichen landesweiten Personalschlüssels.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Der Personalschlüssel ergibt sich in Mecklenburg-Vorpommern aus den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Personalschlüssel der Satzungen werden im Rahmen der Verhandlungen über die Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 KiföG M-V als Minimum zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich derzeit, dass die Personalschlüssel im Land nicht einheitlich sind.

Durch Abschluss eines Landesrahmenvertrages (vgl. § 24 Absatz 5 KiföG M-V) gegebenenfalls unter Begleitung durch einen Schlichter (vgl. § 24 Absatz 5 Satz 3 bis 6 KiföG M-V) mit einheitlichen Festlegungen zu verschiedenen Kostenbestandteilen sollen landesweite Vereinheitlichungen geschaffen und auf Basis des gemeinsamen politischen Willens auch eine weitere Verbesserung der landesweit zur Anwendung kommenden Personalschlüssel erreicht werden.

An den entstehenden Kosten beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner anteiligen Beteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V in Höhe von 54,5 Prozent.

Die sukzessive Umsetzung der Verbesserung, der in den Satzungen festgelegten Personalschlüssel, ergab sich im Rahmen der KiföG-Novellierung von 2020 an und ist zeitlich unbegrenzt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnung nach § 26 Absatz 4 KiföG M-V. Weitere Verbesserungen ergeben sich im Rahmen der sich stetig weiter verbessernden Qualitätsentwicklung.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Abschluss des Landesrahmenvertrags nach § 24 Absatz 4 KiföG M-V, voraussichtlich bis Ende 2024.
- Weitere Anpassung der Satzungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Personalschlüssel für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V (fortlaufend).
- Die anteilige Beteiligung des Landes gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V wird im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt.
- Nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines Jahres erfolgt die Spitzabrechnung.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Der Fortschritt wird gemessen, an

- den Verbesserungen der Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich des dort jeweils festgelegten Personalschlüssels,
- der Entwicklung der Personal-Kind-Schlüssel (Kinder- und Jugendhilfestatistik).

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte  
Förderprogramm für Alltagshilfen**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, Alltagshilfen langfristig für die Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und diese hierfür zu qualifizieren. Durch den Einsatz der Alltagshilfen in den Kindertageseinrichtungen wird zudem eine Entlastung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung zugunsten seiner pädagogischen Arbeit angestrebt.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Über ein Landesförderprogramm soll der Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern in Kindertageseinrichtungen gefördert werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten als Erstempfänger auf Antrag vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) eine Gesamtfördersumme, die diese mit einem Höchstsatz von 6.500 Euro an die Träger der Kindertageseinrichtungen als Letztempfänger bewilligen.

Ausgegangen wird von 6.500 Euro, da dies der Zuverdienstgrenze von 520 Euro für 12 Monate entspricht, so dass eine Unterstützungskraft vom Träger für ein Jahr beschäftigt werden könnte.

Das Förderprogramm soll zunächst vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 laufen und wird über die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in der Kindertagesförderung für die Anstellung von nichtpädagogischen Hilfskräften“ (Kifö-Alltagshilfen-FöRL M-V) umgesetzt. Hierfür stehen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 5 Mio. Euro zur Verfügung (2023: 2 Mio. Euro und 2024: 3 Mio. Euro).

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Rückwirkender Beginn der Förderung: 1. Januar 2023
- Inkrafttreten der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in der Kindertagesförderung für die Anstellung von nichtpädagogischen Hilfskräften“ (Kifö-Alltagshilfen-FöRL M-V) vom 17. April 2023 (AmtsBl. im Amtsblatt M-V Nr. 18 auf S. 293); 10. Mai 2023.
- Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise: 30. Juni 2025 (6 Monate nach Auslaufen der Förderrichtlinie am 31. Dezember 2024)

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium zur Messung der Fortschritte ist die Anzahl der von der Maßnahme profitierenden Einrichtungen. Auf Grundlage von 6.500 Euro könnten mindestens 613 Kindertageseinrichtungen im Land gefördert werden. Insgesamt gibt es 1.134 Tageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, d. h. ungefähr jede zweite Einrichtung könnte im Bewilligungszeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2024 von der Förderung profitieren.

## Qualifizierungskurs für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, Alltagshelferinnen und Alltagshelfer langfristig für die Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und diese hierfür zu qualifizieren. Durch den Einsatz der Alltagshilfen in den Kindertageseinrichtungen wird zudem eine Entlastung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung zugunsten seiner pädagogischen Arbeit angestrebt.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Durch das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ im Land Mecklenburg-Vorpommern – wird ein Qualifizierungskurs für die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer angeboten. In den Seminaren werden Alltagshelferinnen und Alltagshelfer befähigt, sich dauerhaft sicher im System Kindertageseinrichtungen zu bewegen und dessen Rahmenbedingungen zu kennen. Rechtliche Grundlagen der Arbeit in Kitas sowie die Rolle von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern im System der Einrichtungen sind u. a. Hauptschwerpunkte dieses Konzeptes. Es werden einführende Grundkenntnisse von pädagogischen Themen sowie Grundkenntnisse in Themen wie Ernährung, Hauswirtschaftslehre, Hygiene, Arbeits- und Gesundheitsschutz vermittelt. Ziel ist es, eine klare Vorstellung zu den Aufgaben und Tätigkeiten in einer Kindertageseinrichtung zu entwickeln. Geplante Einsatzbereiche von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern, wie bei der Einhaltung und Umsetzung von Hygieneregeln, z. B. gemeinsames Händewaschen mit den Kindern, das Aushelfen beim Küchendienst, Einkaufen und Reinigen von Spiel- und Lernmaterial, Hilfe bei den Bring- und Abholzeiten der Kinder und Begleitung bei Ausflügen werden thematisiert. Dabei spielen die Schwerpunkte Kinderrechte und Kinderschutz eine wesentliche Rolle.

Die Maßnahme wird im Rahmen einer Projektförderung gemäß § 26 Absatz 6 KiföG M-V erstmals in den Jahren 2023 und 2024 umgesetzt.

### c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Beginn der Förderung: 1. April 2023
- Förderzeitraum 2023:
  - Auszahlung der Projektmittel für 2023 auf Abruf (Grundlage Bewilligungsbescheid des LAGuS vom 25. Mai 2023)

- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises:  
Die vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen, spätestens bis zum 30. Juni 2024
- Förderzeitraum 2024:
  - Eine Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2024 erfolgt, sobald abzusehen ist, in welchem Umfang die Fortbildungen von den Trägern in Anspruch genommen werden, voraussichtlich im September 2023.
- Förderende zunächst 31. Dezember 2024

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium zur Messung der Fortschritte ist die Anzahl qualifizierter Alltagshelferinnen und Alltagshelfer. Ziel ist es, in einem ersten Schritt 200 Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in 2023 und 400 Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in 2024 zu qualifizieren.

**Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Maßnahme, dass die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 schrittweise im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden sollen, verfolgt Mecklenburg-Vorpommern das Ziel, Fachkräfte zu gewinnen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, werden in Mecklenburg-Vorpommern derzeit im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent einer Fachkraft auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet.

Ab dem 1. August 2023 sollen Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nicht mehr gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 KiföG M-V auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden. Ab dem 1. August 2024 sollen auch Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 KiföG M-V auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden. Eine entsprechende Regelung wurde bereits in § 14 Absatz 7 Satz 2 und 4 KiföG M-V getroffen.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung der nicht angerechneten Auszubildenden trägt das Land nach Maßgabe des § 26b KiföG M-V in Verbindung mit § 14 Absatz 8 KiföG M-V zu 100 Prozent.

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 26b Absatz 1 KiföG M-V jährliche Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung. Die Abrechnung zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist im Gesetz geregelt. Danach rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. März eines jeweiligen Jahres beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das Vorjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung ab. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird gemäß § 26b Absatz 3 KiföG M-V vom Land für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein jährlicher Ausgleichsbetrag gewährt.

Die Ausgleichsbeträge des Landes umfassen die Ausbildungsvergütung und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie weitere Beiträge, zu denen Arbeitgeber aufgrund von gesetzlichen Regelungen verpflichtet sind (§ 26b Absatz 1 KiföG M-V). Die Ausgleichsbeträge werden nur gewährt, wenn diese für den gleichen Zeitraum nicht Bestandteil der Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Auszubildenden unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Übergangszeit nicht auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Dies ist durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuell zu prüfen und im Rahmen dessen sind auch die Abrechnungsmodalitäten mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen festzulegen.

Es gilt eine Übergangsvorschrift gem. § 26b Absatz 1 KiföG M-V: Die Träger von Kindertageseinrichtungen können in einem Übergangszeitraum von zwei Jahren weiterhin eine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft im Rahmen der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in Anspruch nehmen. Mit der Übergangsvorschrift soll den Bedürfnissen im Einzelfall Rechnung getragen werden.

Der Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2023 im Januar 2024 als Einmalzahlung und ab dem Jahr 2024 in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Die Maßnahme beginnt für ENZ-Auszubildende ab dem neuen Ausbildungsjahrgang 2023/2024 (August 2023) und ist unbefristet.
- Ausgleich für 2023: Einmalzahlung im Januar 2024.
- Ausgleich ab 2024: Auszahlung in monatlichen Teilbeträgen jeweils zur Mitte des Monats.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium zur Messung des Fortschritts ist die Anzahl der ENZ-Auszubildenden. Diesbezüglich wird ein Anstieg von 10 Prozent der Anzahl der Auszubildenden erwartet.

**Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Das Land fördert das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ im Land Mecklenburg-Vorpommern institutionell. Hierdurch werden Fortbildungen insbesondere im Bereich der Kindertagesförderung ermöglicht. Ziel ist es, die Qualifikation der Fachkräfte zu erhalten und zu erweitern. Darüber hinaus ist es Ziel, die durch jahrelange Zusammenarbeit gesammelte Erfahrung und das Knowhow durch die institutionelle Förderung zu sichern.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 20 Abs. 1 Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz - AufgZuordG M-V) vom 12. Juli 2010 i. V. m. § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII für die Fortbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Mit der Umsetzung dieser Aufgabe hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Zustimmung des Landtags das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ betraut. Der Verein ist als zentrale Fortbildungsstelle des Landes tätig und unterstützt die Qualitätsentwicklung in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und des Fortbildungscontrolling sind die Ergebnisse so zu evaluieren, dass Qualitätserfordernisse und Fortbildungsangebote stetig verbessert werden. Zudem sind umfassende Berichtspflichten (geleistete Fortbildungstage, Veranstaltungsformate, Teilnehmendenzahlen etc.) durch das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ zu erfüllen.

Die institutionelle Förderung des „Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ wurde mit dem Ziel der noch engeren Zusammenarbeit zur Sicherung der Erfahrungen und des Knowhows der vergangenen Jahre erstmal mit dem Haushaltjahr 2023 in eine institutionelle Förderung überführt. Damit ist der Wirtschaftsplan des „Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ – Bestandteil des Landeshaushaltes (vgl. Anlage 4 zum Einzelplan 10 des Haushaltsplans 2022/2023, Kapitel 1025, Titel 684.01).

Die Fördersumme, mit der sich das Land Mecklenburg-Vorpommern an der Deckung der Gesamtausgaben zur Erbringung der Regelleistung des „Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ beteiligt, beträgt im Haushaltsjahr 2023 650.000 Euro. Der Haushalt 2024/2025 ist noch nicht beschlossen.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage der landesgesetzlichen Haushaltsvorschriften für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

Die institutionelle Förderung erfolgt auf Grundlage der „Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Fortbildung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Danach hat Schabernack e.V.:

- Leistungen zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen.
- eine konkrete Mindestanzahl von jährlichen Fortbildungen durchzuführen. Diese Fortbildungen sollen:
  - das für die Praxis notwendige Fachwissen der Teilnehmenden erweitern,
  - die Handlungssicherheit der Teilnehmenden im Umgang mit Problemlagen stärken,
  - die Kompetenzen der Teilnehmenden zur Entwicklung und Realisierung problemlösender Konzepte und Methoden vertiefen und
  - den Teilnehmenden vermitteln, die Wirkung der eigenen Praxis (mit Blick auf Organisation, Interaktion und Qualitätsentwicklung) nach anerkannten Maßstäben fachgerechten Handelns einzuschätzen.

Die Maßnahme ist unbefristet.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Beginn der institutionellen Förderung: Haushaltsjahr 2023
- Jährliche Vorlage der Verwendungsnachweise bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Der Fortschritt ist, da die Mittel auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zugewendet werden, am jeweiligen Stand des Mittelabrufs zum 31. Dezember eines Jahres messbar.

Durch die beschriebenen Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen ist der Mittelabruf ein Beleg für den Fortschritt in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Als Kriterium zur Messung des inhaltlichen Fortschritts wird die Anzahl der durchgeführten Fortbildungen herangezogen.

### **Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit der Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-jährige durch das Land Mecklenburg-Vorpommern soll zu einer Steigerung der Attraktivität der Mentorentätigkeit und zu einer faktischen Entlastung der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sowie zur Verbesserung der Begleitung im Praxisanteil der Ausbildung führen. Damit einhergehend wird außerdem das Ziel einer Qualitätssteigerung und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-jährige verfolgt.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Durch die zuvor dargestellte Maßnahme: „Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr“ wird ein Anstieg der Anzahl der Auszubildenden um ca. 10 Prozent erwartet. Entsprechend bedarf es auch zusätzlicher Mentorinnen und Mentoren zur Begleitung der Auszubildenden. Um die Tätigkeit des Mentorings möglichst attraktiv zu gestalten, finanziert das Land die Vergütung der Mentorinnen und Mentoren für die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-jährige durch eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro pro Monat für einen Auszubildenden oder eine Auszubildende und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende (vgl. § 14 Absatz 8 KiföG M-V).

Entsprechend muss die Maßnahme ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 quantitativ verstärkt werden. Sie ist – wie die Maßnahme „Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich aner-

kannten Erzieherinnen und zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr“ – unbefristet.

Die vollständige Übernahme der durch die Maßnahme entstehenden Kosten durch das Land ist Bestandteil des Landesanteils an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG-MV.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Die anteilige Beteiligung des Landes gemäß § 26 Abs. 1 KiföG M-V wird im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober berücksichtigt.
- Nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines Jahres erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnung abschließend die Kostenübernahme durch das Land.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium ist die Anzahl der profitierenden Mentorinnen und Mentoren auf Basis der Anzahl der Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige. Diesbezüglich wird eine Steigerung von 10 Prozent der Anzahl der Auszubildenden jährlich erwartet.

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

#### **Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Fachstelle Mehrsprachigkeit M-V richtet sich an Kindertageseinrichtungen und pädagogische Fachkräfte sowie an Familien mit und ohne Migrationsgeschichte. Das Modellprojekt unterstützt Fachkräfte und Bildungsinstitutionen bei der Entwicklung einer diversitätsbewussten und mehrsprachigkeitsoffenen pädagogischen Praxis und zielt damit auf die Stärkung der Sprachkompetenzen. Dadurch werden die Bildungschancen erhöht und die soziale Teilhabe aller Kinder und ihrer Familien gestärkt.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Projektförderung durch das Land erfolgt für drei Jahre und umfasst den Zeitraum 1. September 2022 bis 31. August 2025. Der Projektschwerpunkt liegt in den Jahren 2023 und 2024 auf der Etablierung von Netzwerken, der bedarfsorientierten Qualifizierung und Beratung von pädagogischen Fachkräften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen und Hospitationsreisen. Die Angebote richten sich an alle Kindertageseinrichtungen des Landes.

Folgende Angebote werden über die Fachstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- bedarfsgerechte Beratung und Fortbildung zu den Themen Mehrsprachigkeit, Diversität, vielfaltsbewusste Zusammenarbeit mit Familien u. ä. (in Präsenz und als Online-Angebote);
- regionale und überregionale Vernetzung und Austausch zwischen den Einrichtungen zu diesen Themen z. B. in Form von Netzwerktreffen und Fachtagen;
- Bildungsreisen und Hospitationen innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern sowie in andere Bundesländer und auch ins europäische Ausland;
- Informationsveranstaltungen und Beratung von interessierten Trägern und Einrichtungen zur Arbeit mit den Sprach- und Familienbildungsprogrammen **Griffbereit-** und **Rucksack KiTa** als konkrete methodische Angebote, um die diversitätsorientierte Entwicklung der Institutionen zu stärken;
- Koordinierung der Umsetzung und fachliche Begleitung der Programme vor Ort;
  - Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften und interessierten Eltern zu **Griffbereit-** und **Rucksack KiTa**-Elternbegleiterinnen und **KiTa**-Elternbegleiter, um die Programme mit den Familien durchzuführen.

**Griffbereit-** und **Rucksack KiTa** sind in Nordrhein-Westfalen entwickelte Sprach- und Familienbildungsprogramme, die im Rahmen des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren NRW koordiniert und fachlich weiterentwickelt werden. Der Transfer in andere Bundesländer wird von NRW aus fachlich begleitet und über einheitliche bundesweite Qualitätsstandards gesteuert. Dieser Transfer wird von der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) geleitet, in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW, gefördert durch die Auridis Stiftung.

In Mecklenburg-Vorpommern begleitet und koordiniert die Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA M-V) die Umsetzung der Programme im Rahmen der Fachstelle Mehrsprachigkeit. Es handelt sich dabei um einen Bestandteil der über das Modellprojekt geförderten Angebote und verbindet die institutionelle Weiterentwicklung mit niederschweligen Angeboten.

Die Projektfördermittel werden im Wege der Zuwendung für den Bewilligungszeitraum vom 1. September 2022 bis 31. August 2025 zur Verfügung gestellt. Die Mittelauszahlungen erfolgen nach Anforderung. Der Verwendungsnachweis erfolgt umfänglich nach Beendigung des Projektes sowie

durch kontinuierliche Berichterstattung im laufenden Umsetzungsprozess. Darüber hinaus ist die jährliche Formulierung eines einfachen Verwendungsnachweises zur Sicherstellung der Zwischenschritte vorgesehen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Erteilung des Zuwendungsbescheids an RAA M-V: zum 05. September 2022.
- Der Bewilligungszeitraum endet zum 31. August 2025
- Jährliche Zwischenverwendungsnachweise zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024
- (End-)Verwendungsnachweis zum 2. März 2026

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Der Fortschritt wird gemessen an den eingereichten Zwischenverwendungsnachweisen, welche den Umfang der Projektstätigkeit abbilden. Hierzu dienen insbesondere die Anzahl der durchgeführten Hospitationsreisen, Beratungen sowie Praxistagen als Indikator für die Quantifizierung von Arbeitsergebnissen.

**Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern werden die Erfolge des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Mecklenburg-Vorpommern gesichert.

Sie dient dazu, bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule den Spracherwerb anzuregen und zu fördern, indem zusätzliche Fachkräfte (Sprachfachkräfte und Fachberatungskräfte) für die Kindertageseinrichtungen finanziert werden. Das soll den Kindertageseinrichtungen ermöglichen, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kita-Alltags, insbesondere in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache zu verankern, dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung bis zum Eintritt in die Schule.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Maßnahme wird über eine Förderrichtlinie „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern) umgesetzt.

Die Förderung beginnt mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern) zum 1. Juli 2023 und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2024.

Zuwendungsempfänger sind die in § 2 Absatz 9 KiföG M-V genannten Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Träger der Fachberatung, die zum Stichtag 31. Januar 2023 an der Verlängerung des Bundesprogrammes „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt waren. Danach werden voraussichtlich 169 Sprachfachkräfte und 6 Fachberatungsstellen gefördert.

Gefördert werden die Personalausgaben für eine zusätzliche Sprachfachkraft mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD S 8b oder vergleichbar) in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr sowie die Personalausgaben für eine zusätzliche Fachberatungskraft (TVöD S 17 oder vergleichbar) in Höhe von 32.000 Euro pro Jahr.

Wenn im Rahmen der Bundesförderung zum Stichtag 31. Januar 2023 eine zweite, zusätzliche halbe Sprachfachkraftstelle aufgrund erhöhter Kinderzahl gefördert wurde, wird diese auch weiterhin gefördert.

Die Auszahlungen der Zuwendungen werden für einen Zeitraum von sechs Monaten abgefordert und werden durch die beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) grundsätzlich in monatlichen Raten jeweils nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach gesonderter Anforderung ausgezahlt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Die Förderung beginnt mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern) zum 1. Juli 2023.
- Die Auszahlung der Projektmittel erfolgt im Rahmen der Beauftragung durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH gsub als Verwaltungshelferin auf Grundlage der Bewilligungsbescheide für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 nach Mittelabruf.

- Der Verwendungsnachweis erfolgt für das Jahr 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2024 als Zwischenbericht gegenüber der beauftragten gsub durch die Zuwendungsempfänger.
- Der abschließende Verwendungsnachweis erfolgt bis zum 30. Juni 2025 gegenüber der beauftragten gsub durch die Zuwendungsempfänger.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der geförderten Fachkraftstellen (Funktionsstellen): 169
- Anzahl der geförderten Fachberatungsstellen: 6
- Anzahl der profitierenden Kitas: 132

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**  
**Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Seit 2020 wird durch die Absenkung des Schlüssels für die gesetzlich festgeschriebene Fach- und Praxisberatung für die Kindertagespflege gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 2 KiföG M-V die Qualität in der Kindertagespflege erhöht und die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern gestärkt.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Durch die gesonderte Festlegung des Schlüssels der Fach- und Praxisberatung wird seit 2020 dieser deutlich abgesenkt und an die Bedürfnisse der Kindertagespflegepersonen angepasst. Der qualitative Standard wird damit verbessert. Zuvor galt für die Kindertagespflege derselbe Schlüssel wie für die Kindertageseinrichtungen.

Bei durchschnittlich vier belegten Plätzen teilten sich somit 300 Kindertagespflegepersonen einen Fach- und Praxisberater bzw. Fach- und Praxisberaterin (Vollzeitstelle). Mit der Absenkung gem. § 16 Absatz 3 Nr. 2 KiföG M-V ist für je 100 Kindertagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberatung in Vollzeit vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzuhalten.

Die Maßnahme ist unbefristet. Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern zu 100 Prozent. Die Kosten sind Bestandteil des Landesanteils an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG-MV.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Beginn der Maßnahme mit Inkrafttreten der Änderung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 KiföG M-V ab 2020.
- Die anteilige Beteiligung des Landes gemäß § 26 Abs. 1 KiföG M-V wird im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober berücksichtigt.
- Nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines Jahres erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnung abschließend die Kostenübernahme des Landes.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium zur Messung der Fortschritte ist die Entwicklung der Fachberatungsstellen für Kindertagespflegepersonen seit 2020 im Verhältnis zur Anzahl der belegten Plätze in der Kindertagespflege.

**Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG**

**Vollständige Elternbeitragsfreiheit**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit ist integraler Bestandteil eines umfassenden qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildungsangebotes für alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Ziel ist die Herstellung weitestgehender Chancengerechtigkeit, indem allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung und Förderung erleichtert wird. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können. Der erleichterte Zugang zur Kindertagesförderung stärkt gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung einen beruflichen Wiedereinstieg beider Elternteile ermöglicht. Mit dem Wegfall der Elternbeiträge werden gleiche und ortsunabhängige finanzielle Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen und die Mobilität verbessert. Jede Kindertageseinrichtung steht allen Einkommensgruppen ohne ein zusätzliches finanzielles Auswahlkriterium offen. Durch die Übernahme der Elternbeiträge durch das Land Mecklenburg-Vorpommern werden insbesondere Eltern mit kleineren und mittleren Einkommen langfristig entlastet.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden zum 1. Januar 2020 mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2019“ (GVOBl. M-V S. 558) die Eltern vollständig von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet (vgl. § 29 Abs. 1 KiföG M-V). Das Gesetz umfasst bei der Elternbeitragsfreiheit alle Förderarten und den vollen Förderumfang entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung, die auch weiterhin von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Die Maßnahme ist unbefristet und soll in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt werden. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch Landesmittel im Rahmen des Landesanteils an den Gesamtkosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG-MV. Die Übernahme der vorherigen Elternbeiträge war insbesondere ausschlaggebend für die Berechnung des Landesanteils in Höhe von derzeit 54,5 Prozent der Gesamtkosten.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2019“ (GVOBl. M-V S. 558) wurde die Elternbeitragsfreiheit umgesetzt. Es sind keine weiteren Meilensteine vorgesehen.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Verbesserung der Teilhabe soll anhand folgender Kriterien nachvollzogen werden:

- Inanspruchnahmequote von Kindern aus benachteiligten Elternhäusern erhöhen (z.B. Kinder in Armutslagen) (DJI-Kinderbetreuungsstudie [KiBS] und Mikrozensus)
- Entwicklung der Elternzufriedenheit (KiBS)

### **III. Analyse der Ausgangslage**

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

##### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

##### **Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses**

**(Altersgruppe: 3–6 auf 1:14)**

Ein gutes Fachkraft-Kind-Verhältnis ermöglicht es den Kita-Fachkräften, sich den Bedürfnissen der Kinder zu widmen und wirkt sich positiv auf die Arbeitssituation aus. Den Fachkräften steht mehr Zeit für die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes zur Verfügung, wovon vor allem die Kinder profitieren. Die Betreuungsrelation gilt daher als ein zentraler Indikator für eine qualitativ hochwertige pädagogische Bildung, Betreuung und Erziehung (Abschlussbericht der Wirkungsstudie zur Evaluation des KiQuTG, in Veröffentlichung).

Um das Fachkraft-Kind-Verhältnis zu verbessern, ist geplant, dass das Land mit seiner Maßnahme im Rahmen der anstehenden Novellierung des KiföG M-V, die weitere Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten von 1:15 auf 1:14 ab September 2024 gesetzlich dauerhaft umsetzen wird.

##### **Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels**

Der Personalschlüssel ist eine Berechnungsgrundlage für die Gewährleistung des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses.

In den Personalschlüsseln werden durchschnittliche Fehltag (Urlaubstage, Krankheitstage, Fort- und Weiterbildungen und die mittelbare pädagogische Arbeit) der pädagogischen Fachkräfte berücksichtigt.

Die Personalschlüssel ergeben sich in Mecklenburg-Vorpommern aus den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte und werden im Rahmen der Verhandlungen über die Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 KiföG M-V verhandelt.

Im Jahr 2021 lag in Mecklenburg-Vorpommern der Gruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt laut den amtlichen Daten für das Berichtsjahr 2021 ein durchschnittlicher Personalschlüssel von 12,2 (ohne Stundenvolumen für Leitungsaufgaben) zu Grunde. Im Jahr 2022 lag dieser Personalschlüssel bei durchschnittlich 11,9. Damit zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr zwar bereits eine Verbesserung – die Betreuungsschlüssel liegen jedoch weiterhin höher als im bundesweiten Durchschnitt. Aufgrund der dargestellten Situation, dass die Personalschlüssel in Mecklenburg-Vorpommern in den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt werden, ist die Situation zudem landesweit

sehr heterogen. Es bedarf daher zum einen einer perspektivischen Angleichung der landesweit unterschiedlichen Personalschlüssel und zum anderen einer Verbesserung der Personalschlüssel im Land insgesamt, um zu gewährleisten, dass die Kinder mit guter Qualität betreut und gebildet werden und die Fachkräfte ausreichend Zeit für ihre vielfältigen pädagogischen Aufgaben erhalten. Gleichzeitig werden so die Arbeitsbedingungen verbessert und das Arbeitsfeld attraktiver und dies führt darüber hinaus zu einer Verbesserung der Fachkräftesituation.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Förderprogramm für Alltagshilfen**

Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen hat eine hohe Priorität. Durch den Einsatz von Alltagshilfen wird das pädagogische Personal in der Kinderbetreuung durch die Schaffung von Freiräumen für die eigentliche pädagogische Arbeit entlastet.

Durch das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ konnten 2021 erste positive Erfahrungen mit dem Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern in den Kindertageseinrichtungen gewonnen werden. Im Rahmen des Bundesprogramms entlastete der Bund im Jahr 2021 Kindertageseinrichtungen durch die Bezuschussung der Personalausgaben für Kita-Helferinnen und Kita-Helfer. Die pädagogischen Fachkräfte wurden dadurch bei ihren programmbezogenen Tätigkeiten entlastet und bei der Umsetzung des qualitativen Anspruchs des Bundesprogramms unterstützt. In Mecklenburg-Vorpommern konnten in diesem Zusammenhang insgesamt 26 Vorhaben gefördert werden (vgl. Weltzien, D. Hohagen, J., & Kassel, L. [2022]. Evaluation erweiterter Fördermodule des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive. Teilbericht I Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals). Die begleitende Evaluation des Bundesprogramms kam zu dem Schluss, dass Kita-Helferinnen und Kita-Helfer unter bestimmten Voraussetzungen eine sinnvolle und unterstützende Ergänzung für die pädagogischen Fachkräfte sein können. Maßgeblich sei dabei vor allem, dass keinerlei Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolge, da nur so eine tatsächliche Entlastung des pädagogischen Personals etwa bei administrativen oder hauswirtschaftlichen Aufgabenbereichen, bewirkt werden könne (vgl. Weltzien, D. Hohagen, J., & Kassel, L. [2022], a. a. O.).

Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergriff landesseitig im Zusammenhang mit der Pandemie Stützungsmaßnahmen und förderte ab April 2021 erstmals Alltagshilfen in den Kindertageseinrichtungen. 2021 wurden landesweit 358 Alltagshelferinnen und Alltagshelfer neu eingestellt und bei 175 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden Stunden zur Übernahme von Alltagshelfertätigkeiten aufgestockt. Dieses Förderprogramm wurde im April 2022 mit einer neuen Förderrichtlinie fortgesetzt.

Auf Grund der guten Erfahrungen sowohl im Rahmen des Bundesprogramms als auch der landesseitigen Fördermaßnahmen sowie der Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen, wo im Rahmen der Pandemie ebenfalls ein Programm zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern aufgelegt wurde, hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern entschieden, ab 2023 die Maßnahme mittels einer Förder-

richtlinie zunächst für weitere zwei Jahre neu aufzusetzen. Ziel der Maßnahme ist neben der Entlastung der pädagogischen Teams vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, insbesondere auch die Fachkräftegewinnung.

### **Qualifizierungskurs für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer**

Mecklenburg-Vorpommern weist einen steigenden Fachkräftebedarf in den Kindertageseinrichtungen auf, der neben den demographischen Gegebenheiten nicht zuletzt auch auf der geplanten sukzessiven Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses beruht.

Mit dem Förderprogramm für Alltagshilfen wird neben der Entlastung des vorhandenen pädagogischen Personals insbesondere das Ziel verfolgt, Alltagshilfen langfristig für die Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und hierbei auch neue Zielgruppen anzusprechen. Um zu gewährleisten, dass die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer auf die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gut vorbereitet sind und das pädagogische Personal tatsächlich unterstützen und entlasten können, bedarf es grundsätzlicher Vorkenntnisse über die Arbeit in der Kindertagesbetreuung und klarer Aufgabenbeschreibungen. Gleichzeitig soll der Zugang zur Tätigkeit als Alltagshilfe niedrigschwellig sein und möglichst unterschiedliche Zielgruppen ansprechen, um die Unterstützung des Personals durch die Alltagshilfen ohne längeren zeitlichen Vorlauf realisieren zu können. Entsprechend bedarf es niedrigschwelliger, zielgruppenorientierter und komprimierter Qualifizierungsangebote, die gleichzeitig eine grundständige Befähigung zum Einsatz im Kitaalltag vermitteln und sich in einem der Tätigkeit und dem zum Teil kurzfristigen Bedarf angemessenen zeitlichen Rahmen bewegen.

Zur Erreichung dieses Zieles wird das Personal durch ein kostenfreies Angebot des Landes qualifiziert und auf seine Tätigkeit in der pädagogischen Praxis vorbereitet. Die Qualifizierung erfolgt durch einen staatlich anerkannten Träger der Fort- und Weiterbildung.

### **Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr**

In Mecklenburg-Vorpommern wurde zum Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung „Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ beziehungsweise „Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (kurz ENZ) aufgelegt. Die Ausbildung umfasst drei Jahre an einer höheren Berufsfachschule im Bereich Sozialwesen und findet sowohl in der beruflichen Schule (Theorieunterricht) als auch in Kindertageseinrichtungen (praktische Ausbildung) statt. Die Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, werden derzeit im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent einer Fachkraft angerechnet.

Mecklenburg-Vorpommern weist einen steigenden Fachkräftebedarf in den Kindertageseinrichtungen auf, der neben den demographischen Gegebenheiten nicht zuletzt auch auf der geplanten sukzessiven Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses beruht. Es bedarf daher konkreter Maßnahmen, um die Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen attraktiver zu gestalten und mehr Personen für eine diesbezügliche Ausbildung zu gewinnen. Die Abkehr von einer Anrechnung von Auszubildenden auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis kann die Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung in unterschiedlicher Weise unterstützen. Zum einen steht den Trägern von Kindertageseinrichtungen – durch die Nicht-Anrechnung von Auszubildenden auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis – faktisch mehr Personal für die pädagogische Arbeit zur Verfügung. Zum anderen entlastet eine bessere personelle Ausstattung das pädagogische Personal und trägt so zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei. Dies erhöht für die Träger die Attraktivität, Erzieherinnen und Erzieher in Ausbildung in ihren Einrichtungen auszubilden (vgl. Fachkräfteanalyse-Kindertagesförderung-Mecklenburg-Vorpommern, Analyse der Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfs in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Begegnung des Fachkräftebedarfs; von April 2021).

### **Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals**

Die Qualifizierung des pädagogischen Personals ist gesetzlich verankert und elementarer Baustein einer hochwertigen frühkindlichen Bildung. Zugleich verändern sich wissenschaftliche Kenntnisstände und gesellschaftliche Lebens- und Arbeitsprozesse aufgrund von Modernisierung und Technisierung. Hieraus ergeben sich neue Kompetenzanforderungen an die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen und insbesondere an die pädagogischen Fachkräfte.

Um den sich verändernden Kompetenzanforderungen gerecht zu werden, bedarf es kontinuierlicher Qualifizierung und Vernetzung der Fachkräfte im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen.

Gemäß § 17 Absatz 2 KiföG M-V haben die Träger der Kindertageseinrichtungen dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig und in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt. Das für die Fortbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Land (vgl. § 20 Abs. 1 AufgZuordG M-V i. V. m. § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII) hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot an Fort- und Weiterbildungsangeboten jährlich zur Verfügung steht, um den Bedarf der Praxis zu decken.

Nach den Ergebnissen der ERiK-Fachkräftebefragung, in der das pädagogische Personal unter anderem nach der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen befragt wurde, lag in 2020 die Quote der Fachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern, die in den vorangegangenen 12 Monaten an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hatte, bei 87 Prozent. Das Land wies damit im Ländervergleich die höchste Quote auf und lag auch deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 71 Prozent. Die Themen der besuchten Fortbildungen waren den bundesweiten Ergebnissen zu Folge vielseitig, wobei unterschiedliche As-

pekte der kindlichen Entwicklung (Literacy/Sprache, Bewegung/Psychomotorik/Gesundheit, sozial-emotionale Entwicklung) den Schwerpunkt der Fortbildungen bildeten (BMFSFJ: Monitoringbericht zum KiQuTG 2021).

Im Rahmen der Befragungen wurde zudem erhoben, welche Hinderungsgründe für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen aus Sicht des pädagogischen Personals bestanden. Der bundesweit nach „fehlenden Personal- und Zeitressourcen“ mit am häufigsten (44 Prozent) genannte Hinderungsgrund war demnach ein „Mangel an passenden Angeboten“ (BMFSFJ: Monitoringbericht zum KiQuTG 2021).

Entsprechend bedeutsam ist ein flächendeckendes, inhaltlich breit aufgestelltes und kontinuierliches Angebot an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Bis zum Jahr 2022 erfolgte die Förderung für das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ im Land Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage eines Werkvertrages. Im Jahr 2023 wurde die Förderung erstmals in eine institutionelle Förderung überführt. Durch die institutionelle Förderung werden ein kontinuierliches und hochwertiges Bildungs- und Qualifizierungsangebot sowie eine Vernetzung und Qualitätsentwicklung im Rahmen der Fort- und Weiterbildung sichergestellt.

### **Übernahme der finanziellen Abgeltung für Mentorinnen- und Mentorentätigkeit**

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Mentorinnen und Mentoren übernehmen eine im System der Kindertagesförderung verantwortungsvolle Aufgabe und bieten die Basis zur Verbindung zwischen Theorie und Praxis in der Ausbildung von künftigen pädagogischen Fachkräften. Entsprechend ist in § 14 Absatz 8 Satz 3 KiföG M-V vorgesehen, dass in Kindertageseinrichtungen mit Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, je Kindertageseinrichtung jeweils eine Mentorin oder ein Mentor zur Verfügung steht.

Aus der bisherigen gesetzlichen Regelung ergab sich jedoch kein unmittelbarer Anspruch der Mentorinnen und Mentoren auf eine finanzielle Abgeltung dieser besonderen, über die sonstige pädagogische Arbeit hinausgehenden Tätigkeit. Eine solche finanzielle Abgeltung ist aber erforderlich, um diesen Aufgabenbereich attraktiv zu machen und so ausreichend Fachkräfte für diese Aufgabe zu gewinnen. Gleichzeitig wird so die finanzielle Ausstattung der Träger verbessert, um hierdurch einen Anreiz zu setzen, angehende Fachkräfte auszubilden.

Eine finanzielle Anerkennung der besonderen Aufgaben der Praxisanleitung trägt zudem dazu bei, die Rahmenbedingungen für die Ausbildung zu verbessern – eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Ausbildung ist eine hohe Identifikation mit dem Beruf und der Ausbildungseinrichtung.

Daher wird im Zuge einer Gesetzesänderung geregelt, dass die finanzielle Abgeltung der Mentorinnen- und Mentorentätigkeit in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V zukünftig zu berücksichtigen ist.

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

#### **Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“**

Sprachliche Bildung ist eine Kernaufgabe in der Kindertagesbetreuung. Mit Hilfe von spielerischen und in den Betreuungsalltag der Kinder integrierten Maßnahmen sprachlicher Bildung bauen Kinder ganz nebenbei ihren Wortschatz aus und erlernen die Regeln unserer Sprache. Dadurch können sie mit besseren Lernvoraussetzungen in der Schule starten. Insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien profitieren von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung.

Sprachkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und eine der wichtigsten Voraussetzungen für den schulischen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration. Altersgemäße Sprachkenntnisse sind schon im Vorschulalter wichtig, damit die Kinder von Anfang an gleiche Bildungschancen haben. Vielen Problemen, die durch mangelnde Teilhabe an der Sprach- (und damit auch Kultur-)gemeinschaft entstehen, kann daher durch sprachliche Bildung vorgebeugt werden. Sprachliche Bildung sollte so früh wie möglich beginnen und in den Alltag integriert werden. Bedeutsame Personen für das Kind, wie Eltern aber auch vertraute Erzieherinnen und Erzieher, sollten aktiv in den Förderprozess einbezogen werden (<https://www.fruehe-chancen.de/themen/sprachliche-bildung>, v. 26.05.2023).

Die alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation ist gemäß § 3 KiföG M-V ein Aufgabenfeld der frühkindlichen Bildung.

Der Anteil der Kinder unter drei Jahren mit nichtdeutscher Herkunftssprache in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern betrug im Jahr 2020 4,6 Prozent und im Jahr 2021 4,5 Prozent und der Anteil der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 6,2 Prozent im Jahr 2020 und 6,7 Prozent im Jahr 2021 Prozent (BMFSFJ: Monitoringberichte zum KiQuTG 2021 und 2022). Im Jahr 2022 stieg der Prozentsatz der Kinder unter drei Jahren mit nichtdeutscher Herkunftssprache auf 5,3 und der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt auf 7,5.

Den daraus wachsenden Bedarf an ganzheitlicher Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen deckt unter anderem die Fachstelle Mehrsprachigkeit M-V. Die Fachstelle Mehrsprachigkeit M-V richtet sich an Kindertageseinrichtungen und pädagogische Fachkräfte sowie an Familien mit und ohne Migrationsgeschichte. Das Modellprojekt unterstützt Fachkräfte und Bildungsinstitutionen bei der Entwicklung einer diversitätsbewussten und mehrsprachigkeitsoffenen

pädagogischen Praxis und zielt damit auf die Stärkung der Bildungschancen und sozialen Teilhabe aller Kinder und ihrer Familien (<https://www.raa-mv.de/raa-projekte/fachstelle-mehrsprachigkeit-mv/>, v. 26.05.2023).

### **Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“**

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wurde seit 2016 bundesweit durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die sprachliche Bildung als Teil der Qualitätsentwicklung von Kindertageseinrichtungen gefördert. Das Programm richtet sich hierbei vorwiegend an Einrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf, die durch zusätzliche Fachberatungen und zusätzliche Fachkräfte kontinuierlich dadurch unterstützt werden, dass die zusätzlichen Kräfte bei der Weiterentwicklung der sprachlichen Bildung in der jeweiligen Einrichtung beratend und begleitend tätig sind. Die inhaltlichen Schwerpunkte alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien werden dabei seit dem Jahr 2021 durch einen Fokus auf den Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung ergänzt. Digitale Medien gehören heute in vielen Familien zum Alltag und damit zum Sprachumfeld von Kindern aller Altersgruppen (<https://www.fruehe-chancen.de/themen/sprachliche-bildung/bundesprogramm-sprach-kitas/ueber-das-programm>, v. 26.05.2023).

Der Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ist – wie oben bereits dargestellt – anwachsend. Die Kindertagesbetreuung sieht sich mit einer wachsenden Vielfalt an familiären und kulturellen Hintergründen, Sprachen, beruflichen und sonstigen Anforderungen in den Familien und besonderen Bedarfen der Kinder konfrontiert.

Durch die landesseitige Fortführung des Programms in Mecklenburg-Vorpommern sollen die bereits erzielten Fortschritte gesichert und weiter vorangetrieben werden.

### **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege**

Für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege ist eine enge Kooperation mit Fachberatungen förderlich. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein angemessener Fachberatungsschlüssel.

Bis zum Jahr 2020 teilten sich bei durchschnittlich vier belegten Plätzen in der Kindertagespflege 300 Kindertagespflegepersonen eine Vollzeitstelle Fach- und Praxisberatung. Mit der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes ist nunmehr gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 2 KiföG M-V für je 100 Kindertagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberatung in Vollzeit vorzuhalten.

Die Verbesserung des Schlüssels der Fach- und Praxisberatung führt zu einer Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege. Durch die Fach- und Praxisberatung werden die Kindertagespflegepersonen unterstützt. Es wird die fachliche Weiterentwicklung der Tagespflegeperson sichergestellt und dafür Sorge getragen, dass die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder an den aktuellen Standards ausgerichtet werden.

### **Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG Vollständige Elternbeitragsfreiheit**

Die Planungen beruhen auf folgender Ausgangslage im Jahr 2019:

In Mecklenburg-Vorpommern leben viele Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Gerade für diese Familien stellen die Elternbeiträge eine große finanzielle Belastung dar. In Mecklenburg-Vorpommern zahlten vormals 90 Prozent der Eltern zwischen 0,4 und 23 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Kindertagesförderung ihres Kindes (Bertelsmann Stiftung [Hrsg.] [2018]: Eltern-ZOOM 2018, Tabelle 3, S. 8. Verfügbar unter: [www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM\\_2018.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf)).

Die Elternbeiträge waren ein Grund für die Nichtinanspruchnahme einer institutionellen Förderung (Bertelsmann Stiftung [Hrsg.] [2018]: a. a. O.). 21 Prozent der Eltern von Kindern unter drei Jahren und 22 Prozent der Eltern von Kindern unter sechs Jahren, die ihre Kinder nicht institutionell fördern lassen, gaben damals als Grund die Kosten für die Kindertagesförderung an (Alt, C.; Gedon, B.; Hubert, S.; Hüsken, K.; Lippert, K. [2018]: DJI- Kinderbetreuungsreport 2018. Verfügbar unter: [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2019/DJI\\_Kinderbetreuungsreport2018.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/DJI_Kinderbetreuungsreport2018.pdf)). 72 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren, die einen Betreuungsbedarf hatten, gaben an, dass sie ihr Kind in eine Kindertagesbetreuung gegeben hätten, wenn der Besuch für ihr Kind kostenlos wäre. Diesbezüglich war der prozentuale Anteil in Mecklenburg-Vorpommern bundesweit am höchsten (DJI Kinderbetreuungsstudie U15 [2017]; Berechnungen des DJI; Daten gewichtet). Darüber hinaus zeigte sich auf Länderebene, dass die Zufriedenheit mit den genutzten Förderangeboten dort besonders hoch ausfiel, wo eine weitgehende Kostenbefreiung eingeführt worden war (Alt, C.; Gedon, B.; Hubert, S.; Hüsken, K.; Lippert, K. [2018]: a. a. O.).

Die Zufriedenheit von Eltern mit den Betreuungsangeboten war hinsichtlich der Kosten für den Betreuungsplatz am geringsten. Auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ wurden die Kosten für den Betreuungsplatz im Durchschnitt mit 4,1 bzw. 4,4 bewertet (Alt, C.; Gedon, B.; Hubert, S.; Hüsken, K.; Lippert, K. [2018]: a. a. O.).

In Mecklenburg-Vorpommern variierten die finanziellen Belastungen für die Eltern zudem am stärksten. 90 Prozent der Eltern zahlt zwischen 2,1 und 22 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Beiträge zur Kindertagesförderung (Bertelsmann Stiftung [Hrsg.] [2018]: Eltern-ZOOM 2018, Tabelle 1, S. 5. Verfügbar unter: [www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM\\_2018.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf)).

Auf Grundlage dieser Ausgangssituation hat Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2020 die vollständige Elternbeitragsfreiheit eingeführt. Seitdem sind für Angebote der Kindertagesbetreuung im Land keine Elternbeiträge (mit Ausnahme der Verpflegungskosten) von den Eltern mehr zu entrichten.

Die Maßnahme wird fortgeführt, um die Wirkungen der Maßnahme zu verstetigen.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Zum 6. ÄndG KiföG M-V wurden die kommunalen Landesverbände, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Gewerkschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Landesverband der Kindertagespflege im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens u. a. durch die Verbandsanhörung beteiligt.

Beim Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V wurden die kommunalen Landesverbände durch eine vorzeitige Verbandskonsultation, die Verbandsanhörung und Gespräche zur Umstellung des Finanzierungssystems in Folge der vollständigen Elternbeitragsfreiheit beteiligt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Gewerkschaften, die Elternräte und der Landesverband der Kindertagespflege wurden im Rahmen der Verbandsanhörung zu dem Gesetzesentwurf beteiligt.

Zudem wurde den kommunalen Landesverbänden, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gewerkschaften Möglichkeit zur Stellungnahme zum Anhang zum Vertrag vom 12. August 2019 zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gegeben.

Bei der Inkraftsetzung der Kifö-Alltagshilfen-FöRL M-V wurden die kommunalen Landesverbände, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-

pflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Gewerkschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Landesverband der Kindertagespflege im Rahmen u. a. durch die Verbandsanhörung beteiligt.

Bei der Novellierung des KiföG M-V zur Einführung der Regelungen des § 26b KiföG M-V wurde den kommunalen Landesverbänden, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gewerkschaften und Vertreter der Elternschaft Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des KiföG M-V, u. a. zur gesetzlichen Umsetzung der weiteren Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten von 1:15 auf 1:14, wird den kommunalen Landesverbänden, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gewerkschaften und Vertreter der Elternschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen der Auswahl der Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Bedarfe aller Familien berücksichtigt:

Das Land fördert seit 2020 nach Maßgabe des § 26 Absatz 5 KiföG M-V im Rahmen von Zuweisungen in Höhe von 5.000.000 Euro an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gezielte individuelle Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6 KiföG M-V. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten diese Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiter. Voraussetzung für den Erhalt der Mittel ist ein überdurchschnittlicher Anteil übernommener Verpflegungskosten. Die gezielte individuelle Förderung ist unbefristet.

Die Maßnahmen nach dem KiQuTG unterliegen keinen einschränkenden Voraussetzungen, wie beispielsweise die gesonderte Berücksichtigung der sozialen und sozialräumlichen Besonderheiten. An diesen Maßnahmen partizipieren alle Familien gleichermaßen, also auch die Familien mit sozialen und sozialräumlichen Besonderheiten. Unter Berücksichtigung der landesseitigen individuellen Förderung gem. § 26 Absatz 5 KiföG M-V für Kinder nach § 3 Abs. 6 KiföG MV werden Familien mit sozialen und sozialräumlichen Besonderheiten und Familien ohne diese Besonderheiten in der Gesamtheit der Qualitätsmaßnahmen des Landes zu gleichen Teilen berücksichtigt.

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG  
(§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022)	36.470.000,00 €	38.580.000,00 €	75.050.000,00 €
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 21. Juni 2023	35.513.000,00 €	37.568.000,00 €	73.081.000,00 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>3</sup>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	35.513.000,00 €	37.568.000,00 €	73.081.000,00 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	53.486.226,17 €	62.620.915,00 €	116.107.141,17 €
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1, HF 2, Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3-6 auf 1:14)	0,00 €	5.600.000,00 €	5.600.000,00 €

<sup>3</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrags nach § 4 KiQuTG waren, und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 2, HF 2, Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels	2.156.000,00 €	4.497.000,00 €	6.653.000,00 €
Maßnahme 3, HF 3, Förderprogramm für Alltagshilfen	2.000.000,00 €	3.000.000,00 €	5.000.000,00 €
Maßnahme 4, HF 3, Qualifizierungskurs für Alltags- helferinnen und Alltagshelfer	37.000,00 €	75.000,00 €	112.000,00 €
Maßnahme 5, HF 3, Fachkräfteoffensive Kinder- tagesförderung: Nicht-An- rechnung ENZ auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr	2.600.000,00 €	5.600.000,00 €	8.200.000,00 €
Maßnahme 6, HF 3, Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals	650.000,00 €	650.000,00 €	1.300.000,00 €
Maßnahme 7, HF 3, Übernahme der finanziellen Abgeltung für Mentorinnen- und Mentorentätigkeit	730.200,00 €	730.200,00 €	1.460.400,00 €
Maßnahme 8, HF 7, Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkom- petenzen durch Förderung des Modellprojektes „ <b>Fachstelle Mehrsprachigkeit</b> “	143.575,50 €	149.392,81 €	292.968,21 €
Maßnahme 9, HF 7, Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“	2.350.000,00 €	4.700.000,00 €	7.050.000,00 €

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 10, HF 8, Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege	1.471.022,67 €	1.504.856,19 €	2.975.878,86 €
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, Vollständige Elternbeitragsfreiheit	23.375.201,83 €	11.061.551,00 €	34.436.752,83 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	53.486.226,17 €	62.620.915,00 €	116.107.141,17 €
Summe	35.513.000,00 €	37.568.000,00 €	73.081.000,00 €
Übertrag ins Folgejahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### **Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses**

**(Altersgruppe: 3-6 auf 1:14)**

Mit Inkrafttreten des 4. ÄndG KiföG M-V wird die sukzessive Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3-6 auf 1:14) umgesetzt. Hierfür ergeben sich aufgrund der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses ein jährlicher Personalmehrbedarf und damit voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 11,2 Mio. Für das Haushaltsjahr 2024 werden ausweislich des Haushaltes Mecklenburg-Vorpommern 5,7 Mio. Euro bereitgestellt, da der Beginn der Maßnahme ab September des Jahres 2024 geplant ist (vgl.: Haushaltsplan 2022/2023 Einzelplan 07/Kapitel 0727/Titel: 633.06).

#### **Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels**

Errechnet wird der Landesanteil an den Mehrkosten aufgrund der in den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte festgelegten neuen Personalschlüssel und der hiernach benötigten zusätzlichen Fachkräfte.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Förderprogramm für Alltagshilfen**

Für die Maßnahme hat das Land im Haushalt entsprechende Mittel eingestellt (vgl. Haushaltsplan 2022/2023 Einzelplan 07/Kapitel 0727/Titel: 633.09). Grundlage sind die voraussichtlichen Bedarfe der Träger der Kindertageseinrichtungen.

## **Qualifizierungskurs für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer**

Grundlage der Berechnung ist der Bewilligungsbescheid vom 25. Mai 2023 an das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ im Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuwendung beinhaltet weitestgehend Personal- und Sachkosten.

## **Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr**

Der Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2023 im Januar 2024 als Einmalzahlung und ab dem Jahr 2024 in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt. Grundlage ist die Anzahl der Auszubildenden, die im Rahmen der Übergangsregelung (Wahlrecht der Träger) nicht Bestandteil der Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sind und unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift gemäß § 26b Absatz 1 KiföG M-V nicht mehr auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel angerechnet werden.

## **Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals**

Auf Grundlage des in der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Fortbildung in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ vereinbarten Leistungspakets hat das Land entsprechende Mittel im Haushalt eingestellt. Die berücksichtigten Kostenpositionen beinhalten den gesamten Wirtschaftsplan der Bildungsstätte (Personalaufwand, sächlicher Aufwand, Abschreibungen und sonstiger Aufwand) (vgl. Anlage 4 zum Einzelplan 10 des Haushaltsplans 2022/2023, Kapitel 1025, Titel 684.01).

## **Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit**

Der Vergütung der Mentorinnen und Mentoren liegt folgende Kalkulation zugrunde:

	Anzahl Mentor/ innen	Höhe der Vergütung im Monat nach § 14 Abs. 8 KiföG M-V pro Mentor/in	Jährliche Vergütung der Mentor/innen
Mentorenvergütung bei 1 ENZ-Auszubil- denden	243	150	437.400,00 €
Mentorenvergütung bei 2 ENZ-Auszubil- denden	122	200	292.800,00 €
<b>Summe</b>			<b>730.200,00 €</b>

Im Falle der Steigerung der Zahl der Auszubildenden steigt der 100 prozentige Landesanteil entsprechend. Der prognostizierte Anstieg der Anzahl der Auszubildenden ENZ durch die Maßnahme „Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr“ ist in der Berechnung berücksichtigt.

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

#### **Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“**

Grundlage ist der Zuwendungsbescheid des LAGuS vom 05. September 2022. Die Zuwendung beinhaltet weitestgehend Personal- und Sachkosten.

#### **Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“**

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der zum Stichtag 31. Dezember 2023 im Bundesprogramm Sprach-Kitas geförderten Vorhaben. Zugrunde gelegt werden Personalausgaben für eine zusätzliche Sprachfachkraft mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD S 8b oder vergleichbar) in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr sowie die Personalausgaben für eine zusätzliche Fachberatungskraft (TVöD S 17 oder vergleichbar) in Höhe von 32.000 Euro pro Jahr. Diese fallen ab

1. Februar 2023 für die 169 Sprachfachkräfte und 6 Fachberatungskräfte an, die nach Antragstellung zum Stichtag 31. Januar 2023 und nach Mittelanforderung eine Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ erhalten haben.

### **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege** **Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege**

Die Berechnung erfolgt anhand der Anzahl der Kindertagespflegepersonen. Von den Kosten entfällt der Anteil nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V auf das Land.

### **Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG** **Vollständige Elternbeitragsfreiheit**

Da in Mecklenburg-Vorpommern seit 2020 keine Elternbeiträge mehr erhoben werden, muss der hierfür erforderliche Ausgleich bei den Kosten der Kindertagesförderung fiktiv berechnet werden. Die Berechnung erfolgt in Fortschreibung der für den Fortschrittsbericht 2021 gem. § 4 Absatz 1 Nr. 3 KiQuTG erfolgten Berechnungen und auf Basis der ausgewiesenen Mittel für die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG im Verhältnis zu der Anzahl der betreuten Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in dem jeweiligen Berichtsjahr.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel** **Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses** **(Altersgruppe: 3-6 auf 1:14)**

Der Nachweis erfolgt durch Einstellung der Mittel in Höhe von 5,7 Millionen Euro in 2024 in den Landeshaushalt (vgl.: Haushaltsplan 2022/2023 Einzelplan 07/Kapitel 0727/Titel: 633.06).

### **Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels**

Der Personalschlüssel wird in den Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte festgelegt. Das Fachkraft-Kind-Verhältnis legt fest, wie viele Kinder eine Fachkraft durchschnittlich fördert. Der Personalschlüssel ist eine Berechnungsgrundlage für die Gewährleistung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses. In den Personalschlüsseln werden durchschnittliche Fehltag (Urlaubstage, Krankheitstage,

Fort- und Weiterbildungen und die mittelbare pädagogische Arbeit) der pädagogischen Fachkräfte berücksichtigt. Die Kostenbeteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt im Rahmen seiner anteiligen Beteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung gem. § 26 Absatz 1 KiföG M-V in Höhe von 54,5 Prozent. Der Nachweis der Verwendung der Mittel für den Landesanteil zur Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels erfolgt durch den Vergleich der Regelungen in den Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte gem. § 24 Absatz 7 KiföG M-V zum Stichtag 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2023 beziehungsweise 31. Dezember 2024.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Förderprogramm für Alltagshilfen**

Als Nachweis der Mittelverwendung dienen die im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens von den Erstempfängern gegenüber dem LAGuS vorzulegenden Verwendungsnachweise.

#### **Qualifizierungskurs für Alltagshelfer und Alltagshelferinnen**

Als Nachweis der Mittelverwendung dient der zum 30. September 2023 und 30. September 2024 einzureichende Verwendungsnachweis des „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“.

#### **Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr**

Die durch das LAGuS zu erstellenden Abrechnung der Einmalzahlung und ab dem Jahr 2024 zur Abrechnung kommenden monatlichen Teilbeträge dienen als Nachweis der Mittelverwendung.

#### **Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals**

Als Nachweis der Mittelverwendung dienen die im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens durch das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ dem LAGuS vorzulegenden Verwendungsnachweise.

## **Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Vergütung für Mentorinnen- und Mentorentätigkeit**

Der Nachweis für die Anzahl der profitierenden Mentorinnen und Mentoren erfolgt rechnerisch auf Basis der Anzahl der Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige. Die Höhe des Abgeltungsbetrages je Mentorin beziehungsweise Mentor ist in § 14 Absatz 8 Satz 4 KiföG M-V festgelegt. Die vollständige Übernahme der durch die Maßnahme entstehenden Kosten durch das Land ist Bestandteil des Landesanteils an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG-MV.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“**

Der Nachweis erfolgt anhand der jährlichen Zwischenverwendungsnachweise zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024

## **Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“**

Der Nachweis für die Förderung für das Jahr 2023 erfolgt auf Grundlage der Verwendungsnachweise (Zwischenberichte) der Zuwendungsempfänger gegenüber der beauftragten gsub mbH. Für den Zeitraum der Förderung bis 31. Dezember 2024 erfolgt der Nachweis anhand der abschließenden Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger bis zum 30. Juni 2025 gegenüber der beauftragten gsub mbH.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege**

Der Nachweis der für die Fach- und Praxisberatung verausgabten Mittel erfolgt rechnerisch anhand der Anzahl der belegten Plätze in der Kindertagespflege und der Höhe der Personalkosten für die Fach- und Praxisberatung. Unter Berücksichtigung des Fach- und Praxisberatungsschlüssels für die Kindertagespflege gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 KiföG M-V errechnet sich der Landesanteil nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V.

## **Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG**

### **Vollständige Elternbeitragsfreiheit**

Anhand des folgenden Kriteriums soll die Verbesserung der Teilhabe finanziell nachvollzogen werden: Berechnung des fiktiven Ausgleichs der Kosten der Kindertagesförderung für Familien. Da dieser Ausgleich im Rahmen der Landesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V enthalten ist und mangels Elternbeiträgen nicht mehr gesondert ausgewiesen wird, müssen die durch die Elternbeitragsfreiheit entstehenden Kosten in Fortschreibung der für den Fortschrittsbericht 2021 gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 KiQuTG erfolgten Berechnungen und auf Basis der ausgewiesenen Mittel für die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG im Verhältnis zu der Anzahl der betreuten Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in dem jeweiligen Berichtsjahr nachgewiesen werden.